

VEREIN DEUTSCHER CHEMIKER

Nachstehend teilen wir den Wortlaut der neuen Satzung mit, die nach Anhören der Vorsitzenden der Bezirksvereine vom Vorsitzenden festgesetzt wurde und nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister in Kraft getreten ist.

Name, Sitz und Zweck des Vereins.

1.

Der Verein führt den Namen:

Verein Deutscher Chemiker.

Er ist über das ganze Reichsgebiet verbreitet. Die Leitung hat ihren Sitz in Berlin. Der Verein ist im Berliner Vereinsregister eingetragen.

2.

Der Verein bezweckt in Gemeinschaft mit den anderen im BUND DEUTSCHER CHEMIKER (B. D. Ch.) zusammengeschlossenen Gesellschaften die Förderung der Chemie und des Berufsstandes der Chemiker

1. durch Bearbeitung aller Berufsfragen,
2. durch wissenschaftliche und technische Anregung und Förderung sowie Erziehung seiner Mitglieder zur nationalsozialistischen Volksgemeinschaft
- a) durch Vereinszeitschrift und sonstige literarische Veröffentlichungen,
- b) durch Vorträge innerhalb des Hauptvereins und seiner Abteilungen,
- c) durch Bildung von Ausschüssen zur Bearbeitung wichtiger Fragen,
- d) durch Unterstützung wissenschaftlicher und technischer Arbeiten,
- e) durch Auszeichnung hervorragender Leistungen deutscher Chemiker.

Unbeschadet der sonstigen organisatorischen Erfassung gehören ihm Angestellte, Beamte, Hochschullehrer, Chemiker im freien Beruf, Fabrikleiter sowie Studierende der Chemie an.

3.

Organe des Vereins sind:

1. der Vorsitzende und sein Stellvertreter,
2. der „Kleine Rat“,
3. der „Große Rat“,
4. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Vereins im Sinne des BGB. ist der Vorsitzende. Der Vorsitzende, im Behinderungsfalle sein Stellvertreter, vertritt den Verein nach innen und außen (Vorstand gemäß § 26 Abs. 2 BGB.).

Zur Verwaltung seiner Geschäfte hat der Verein eine Geschäftsstelle, an deren Spitze ein oder mehrere besoldete Geschäftsführer stehen. Die Anstellung der Geschäftsführer und die Festsetzung der Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle erfolgen durch den Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.

Der Vorsitzende, erstmalig vom bisherigen Vorstandsrat in Würzburg am 7. Juni 1933 gem. Satz 13 der bisherigen Satzung in Anerkennung des Führerprinzips berufen, bestimmt nach Anhören des Kleinen Rats im Einvernehmen mit dem Leiter des B. D. Ch., in der Regel nach drei Jahren, seinen Nachfolger selbst. Er beruft und ersetzt die Mitglieder des Kleinen Rats, zu denen auch der Stellvertreter gemäß Satz 3, 1 gehört, sowie nach Anhören der Bezirks-, Orts- (Satz 8, Abs. 4) und Fachgruppen deren Vorsitzende und setzt nach Bedarf Ausschüsse ein. Er verteilt die Vorstandsgeschäfte, überwacht die Geschäftsführung, beruft und leitet die Sitzungen des Großen und Kleinen Rats sowie die Mitgliederversammlungen und setzt ihre Tagesordnungen fest. Er verleiht auf Vorschlag des Kleinen Rats und nach Zustimmung des Leiters des B. D. Ch. Ehrenmitgliedschaft und die Denkmünzen des Vereins. Er kann im Behinderungsfalle andere Ratsmitglieder oder einen Geschäftsführer zur Teilnahme an allen Sitzungen entsenden. Beim Ableben oder bei sonstiger Behinderung des Vorsitzenden übernimmt sein Stellvertreter das Amt mit allen Rechten und Pflichten.

5.

Der Kleine Rat wird aus je mindestens einem Vertreter der verschiedenen Zweige der chemischen Arbeit gebildet (Angestellte, Beamte, Hochschullehrer, Freischaffende, Fabrikleiter) und steht dem Vorsitzenden in allen Angelegenheiten zur Seite.

6.

Der Große Rat besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kleinen Rat und den Vorsitzenden der Bezirksvereine (Ortsgruppen), Fachgruppen und angegliederten Vereine sowie den ehemaligen Vorsitzenden des V. D. Ch. Im Falle der Behinderung ihrer Vorsitzenden vertreten deren Stellvertreter oder die Schriftführer der Bezirksvereine (Ortsgruppen), Fachgruppen und angegliederten Vereine diese im Großen Rat. Der Große Rat berät in Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung vorbehalten sind oder vom Vorsitzenden vorgelegt werden. Zu diesen Obliegenheiten gehören insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme der Jahresabrechnung, Entlastung des Vorstands und der Geschäftsstelle auf Grund des Berichts der Rechnungsprüfer,
- c) Entgegennahme des Haushaltplanes für das kommende Jahr (die Unterlagen a. c sind vervielfältigt vorzulegen),
- d) Bestellung der Rechnungsprüfer.

Der Große Rat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden, die jährlich mindestens einmal zu erfolgen hat. Die Tagesordnung seiner Sitzung ist sechs Wochen vorher bekanntzugeben.

7.

Die Mitgliederversammlung findet nach voraufgegangener Sitzung des Großen Rats alljährlich gelegentlich der Hauptversammlung des Vereins statt. Die Einberufung erfolgt spätestens acht Wochen vorher in der Vereinszeitschrift. Die Obliegenheit der Mitgliederversammlung ist die Entgegennahme des Vorstandsberichtes über das abgelaufene Geschäftsjahr, der auch alle Veränderungen in den Ämtern des V. D. Ch. enthalten soll. Der Vorsitzende kann aus zwingenden Gründen eine Hauptversammlung und damit auch die Mitgliederversammlung vertagen oder an einen anderen Ort verlegen oder in einem Jahr ausfallen lassen.

Über die Tagungen des Kleinen und Großen Rats sowie der Mitgliederversammlung werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

8.

Gliederung.

Der Verein gliedert sich in

- a) Bezirksvereine (Ortsgruppen),
- b) Fachgruppen.

Für diese Abteilungen und ihre Mitglieder ist die Satzung des Hauptvereins in allen Teilen bindend. Abteilungen des Vereins können nach Anhören des Kleinen Rats durch den Vorsitzenden aufgelöst oder zusammengelegt werden.

Außerdem sind andere Vereine, die auf dem Gebiete der Chemie tätig sind, dem Hauptverein angegliedert und durch besondere Vereinbarungen mit ihm verbunden.

a) Bezirksvereine.

Die besonderen Satzungen der Bezirksvereine sowie deren Abänderungen bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden. Ihre Vorsitzenden werden vom Vorsitzenden des Hauptvereins ernannt; sie haben das Recht, weitere Mitarbeiter in den Bezirksvereinsvorstand zu berufen. Die innere Verwaltung der Bezirksvereine bleibt diesen überlassen, jedoch hat der Vorsitzende das Recht, notwendige Änderungen vorzuschreiben. Die Mitgliedschaft beim Bezirksverein setzt die Mitgliedschaft beim Hauptverein voraus, genau wie die Mitglieder des Hauptvereins den für sie zuständigen Bezirks- bzw. Ortsgruppen angehören müssen.

Die Bildung eines neuen Bezirksvereins verlangt mindestens 100 Mitglieder und bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Hauptvereins, der Ausnahmen zulassen kann.

An Orten, die nicht im Bereich eines Bezirksvereins liegen, können selbständige Ortsgruppen gebildet werden, sofern die Mindestziffer von 30 Mitgliedern erreicht ist. Diese Ortsgruppen unterstehen unmittelbar dem Hauptverein, ihre Vorsitzenden haben Sitz im Großen Rat, im übrigen gilt für ihre Satzungen das gleiche wie für die Bezirksvereine.

Die Bezirksvereine — nicht aber die Ortsgruppen — sind zur selbständigen Vertretung ihrer örtlichen Angelegenheiten, auch nach außen, berechtigt. Sie haben jedoch von allen Abmachungen und allen Mitteilungen über Vereinsangelegenheiten, auch im Verkehr mit anderen Bezirksvereinen oder Ortsgruppen, gleichzeitig der Geschäftsstelle des Hauptvereins Kenntnis zu geben. Ihre Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen haben sie der Geschäftsstelle so rechtzeitig mitzuteilen, daß die Ankündigung im Sitzungskalender der Vereinszeitschrift fristgerecht erfolgen kann. Sinngemäß haben die Ortsgruppen im Verkehr untereinander und mit den Bezirksvereinen zu verfahren.

b) Fachgruppen.

Den Bezirksvereinen sind die Fachgruppen im allgemeinen gleichgestellt. Sie können sich für alle Gebiete der wissenschaftlichen und angewandten Chemie aus den Mitgliedern des Hauptvereins bilden. Sie haben die Aufgabe, den Hauptverein auf ihrem Sondergebiet zu unterstützen und dieses in möglichst während der Hauptversammlungen stattfindenden Sitzungen zu pflegen. Sie sind verpflichtet, von Briefen an Vereine usw., die sich auf Verhandlungen über ihr Sondergebiet beziehen, gleichzeitig mit der Absendung der Geschäftsstelle des Hauptvereins Abschriften zu übermitteln. Fingaben an Behörden haben durch den Hauptverein zu erfolgen; für den Ausnahmefall einer Sondereingabe ist zunächst die Zustimmung des Vorsitzenden einzuholen. Auf Anteile des Mitgliedsbeitrages haben sie keinen Anspruch. Über Geldbewilligung für ihre Zwecke entscheidet der Vorsitzende von Fall zu Fall. Im übrigen gilt alles, was für die Bezirksvereine gilt, auch für die Fachgruppen.

9.

Die Ämter des Vorsitzenden, der Mitglieder des Kleinen Rats und Großen Rats sowie die Ämter der Vorstände der Bezirksvereine, der Fachgruppen und Ortsgruppen sind Ehrenämter. Für die Geschäftsführung ist die Geschäftsordnung maßgebend.

10.

Mitgliedschaft.

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- als „ordentliche“ Mitglieder alle deutschen Chemiker mit abgeschlossener Hochschulausbildung und andere akademisch gebildete Personen, die sich mit Naturwissenschaften beschäftigen,
sowie sonstige Persönlichkeiten von anerkannter Leistung für die Chemie oder die Naturwissenschaften,
- als „studentische“ Mitglieder Studierende der Chemie, die mindestens den ersten Teil der Verbandsprüfung oder die Diplom-Vorprüfung bestanden haben und den regelrechten Abschluß ihres Studiums beabsichtigen;
- als „fördernde“ Mitglieder Behörden mit Rechtspersönlichkeit, Vereine, juristische Personen mit ähnlichen Bestrebungen unter Nennung eines Vertreters;
- als „außerordentliche“ Mitglieder ausländische Chemiker mit abgeschlossener Hochschulausbildung ihres Landes.

Ordentliche Mitglieder werden mit ihrer Aufnahme zugleich Mitglieder des B. D. Ch.

Mitglieder müssen Reichsbürger im Sinne des Nürnberger Gesetzes vom 15. September 1935 sein.

Im übrigen gelten für die Mitgliedschaft die allgemeinen behördlichen Anordnungen.

Der Aufnahmeantrag bedarf der Unterstützung eines ordentlichen Mitgliedes. Der Vorsitzende des Vereins entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung. Einspruch gegen

die Aufnahme steht den ordentlichen Mitgliedern zu; er muß innerhalb zweier Wochen nach Veröffentlichung der Anmeldung in der Vereinszeitschrift erfolgen. Eine Begründung für den Entscheid des Vorsitzenden wird nicht gegeben.

Die „studentischen“, „fördernden“ und „außerordentlichen“ Mitglieder können Ämter im Verein nicht bekleiden.

11.

Der Beitrag für „ordentliche“, „außerordentliche“, „studentische“ und „fördernde“ Mitglieder wird jährlich auf Vorschlag des Kleinen Rats im Einvernehmen mit dem Großen Rat durch den Vorsitzenden festgesetzt. Der Beitrag ist in der Zeit von Anfang November bis Ende Dezember im voraus für das kommende Jahr an die Geschäftsstelle gebührenfrei einzuschicken. Als Quittung wird die Mitgliedskarte gesandt. Rückständige Beiträge werden durch Postnachnahme erhoben.

Die Mitglieder im Inland haben Anspruch auf kostenlose Lieferung der Vereinszeitschrift.

Den Bezirksvereinen werden vom laufenden Beitrag eines jeden Mitgliedes jährlich 10 Prozent überwiesen; soweit es die Geldlage des Vereins zuläßt, ist der Vorsitzende berechtigt, diesen Betrag zu erhöhen.

12.

Ehrengericht.

Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern in Fragen der Berufsmoral entscheidet das Ehrengericht. Es besteht aus einem Obmann und vier Beisitzern, die jeweils auf Vorschlag des Kleinen Rats oder der zuständigen Bezirks- oder Fachgruppe vom Vorsitzenden ernannt werden. Es verfährt nach einer vom Vorsitzenden nach Anhören des Kleinen Rats zu erlassenden Geschäftsordnung.

13.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod:

- durch schriftliche, an die Geschäftsstelle zu richtende Austrittserklärung, die spätestens bis zum 1. Dezember bei der Geschäftsstelle eingelaufen sein muß, wenn sie für das kommende Jahr wirksam sein soll. Bei verspäteter Austrittserklärung ist der Beitrag für das nächste Jahr in voller Höhe zu entrichten.
- wenn nach Mahnung und darauffolgendem Postauftrag die Zahlung des fälligen Beitrages nicht erfolgt, unbeschadet der Rechte des B. D. Ch. auf Einziehung desselben,
- durch Ausschluß. Dieser ist durch den Vorsitzenden nach Anhörung des Ehrengerichts auszusprechen, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Pflichten gegenüber dem Verein verletzt oder sich der Achtung seiner Berufsgenossen unwürdig erwiesen hat. Berufung beim B. D. Ch. ist zulässig,
- bei studentischen Mitgliedern außer a – c, wenn sie ihr Studium ohne Abschlußprüfung aufgeben.

Bei Ausscheiden oder Ausschluß hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rückzahlung des Jahresbeitrages oder auf sonstige Vermögensanteile des Vereins.

14.

Satzungsänderungen werden vom Vorsitzenden nach Anhören der Vorsitzenden der Bezirksvereine und nach Zustimmung des Leiters des B. D. Ch. vorgenommen.

15.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen einer Verwendung zuzuführen, die innerhalb des in Satz 2 festgesetzten Zweckes liegt. An die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Mitglieder fällt das Vermögen nicht.

16.

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Berlin, 16. Mai 1936.